



Evangelischer Kirchenkreis  
an Lahn und Dill  
HÖREN - GLAUBEN - HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill  
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

---

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister  
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem  
Presbyterium angehören, Hauptamtlich Mitar-  
beitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Ge-  
meindebüros

zur Kenntnis:  
KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis, Öffent-  
lichkeitsreferentin

### **Evangelisches Kirchenamt Finanzen & Wirtschaft**

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar  
[www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de](http://www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de)

#### **Jens Scholz**

Abteilungsleitung  
Telefon: 06441 4009-44  
E-Mail: [jens.scholz@ekir.de](mailto:jens.scholz@ekir.de)

#### **Mario Kunz**

Stellvertr. Abteilungsleitung  
Telefon: 06441 4009-16  
E-Mail: [mario.kunz@ekir.de](mailto:mario.kunz@ekir.de)

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: JS / MK  
Tgb-Nr.

Wetzlar, den 24.02.2022

## **Planung & Abwicklung von Freizeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie verschiedene Informationen zur Abwicklung von Freizeiten. Dem Schreiben beigelegt ist neben einer allgemeinen Checkliste für Freizeiten ein Formular für die Abrechnung von Freizeiten, die von der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassenen Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten sowie eine Sammlung an Schaubildern zur Umsatzsteuerpflicht bei Reiseleistungen. Des Weiteren wollen wir Sie mit diesem Schreiben schon jetzt über mögliche Auswirkungen durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2023 auf kirchliche Freizeiten, Reisen und Ausflüge informieren.

### ***Hinweise zu Freizeiten und Freizeitabrechnungen***

Unser Ziel ist es, eine Freizeit vier Wochen nach Ende der Freizeitmaßnahme abzurechnen und somit ggf. von Ihnen vorgelegte Gelder oder Teilnehmendenbeiträge zeitnah zurückzuerstatten. Bei diesen Vorgängen sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Nur durch ein professionelles Miteinander ist gewährleistet, dass wir alle gemeinsam schneller und effizienter zum Ziel kommen und den Vorgaben gerecht werden.

Unsere Checkliste ist ein praktischer Leitfaden für Ihre Freizeiten. Wir zeigen Ihnen Schritt für Schritt, was Sie bei der Planung, Erstellung und Abrechnung von Freizeiten beachten sollten. Diese Checkliste ist nicht verpflichtend, sondern soll Ihnen eine Hilfestellung bieten, die einzelnen Schritte von der Planung bis zur Abrechnung von Freizeiten zu berücksichtigen. Das Formular zu Freizeitabrechnungen verwenden Sie bitte ab sofort.

### **Hinweise zu Freizeiten, Reisen und Ausflügen ab 2023**

Veranstalten Sie als Kirchengemeinde die meisten Reisen oder Ausflüge nicht mehr selbst! Umsätze aus Reiseleistungen zählen nämlich überwiegend zu den steuerpflichtigen Umsätzen, auch wenn aufgrund der Vorsteuerabzugsfähigkeit oft nur geringe oder keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Das Verfahren ist jedoch komplex, weshalb Fehler schnell vorprogrammiert sind. In der Anlage finden Sie Prüfschemata zur Umsatzsteuerpflicht, die diese Komplexität verdeutlichen.

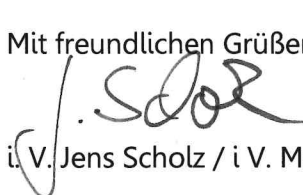
Soweit Sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen, sind diese Umsätze generell umsatzsteuerfrei. Allerdings können gerade größere Reisen dazu führen, dass Sie für Ihre Kirchengemeinde die Kleinunternehmerregelung (Umsätze von weniger als 22.000 Euro im Jahr) nicht mehr in Anspruch nehmen können. Dann sind Sie nicht nur für diese Reise, sondern möglicherweise generell auch für andere Umsätze umsatzsteuerpflichtig. Beauftragen Sie stattdessen lokale oder regionale Unternehmen, die Reise nach Ihren Vorstellungen durchzuführen, dann fallen die steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze nicht mehr bei Ihrer Kirchengemeinde an. Damit vermeiden Sie nicht nur Fehlerquellen, sondern ggf. auch das Risiko des Verlusts der Kleinunternehmerregelung. Außerdem liegen die Risiken der Haftung und der Gewährleistung nicht mehr bei Ihnen.

Positiv: Kinder- und Jugendfreizeiten – einschließlich Konfirmandenfreizeiten – unterliegen als Bestandteil der religiösen Erziehung (kirchenhoheitliche Aufgabe) grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer bzw. sind als umsatzsteuerbefreite Leistungen einzustufen. Diese Freizeiten können Sie daher weiter selbst veranstalten, ohne umsatzsteuerpflichtig zu werden.

Wir empfehlen Ihnen auf jeden Fall, bei der Planung von Reisen für das Jahr 2023 rechtzeitig vorab die Beratung Ihrer Sachbearbeiterin im Kirchenamt wahrzunehmen.

Sollten Sie generelle Fragen zu unserem Schreiben oder zur Bearbeitung von Freizeitabrechnungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin aus dem Haushaltsteam.

Mit freundlichen Grüßen

  
i. V. Jens Scholz / i. V. Mario Kunz

#### Anlagen

Checkliste für Freizeiten

Formular für die Abrechnung von Freizeiten

Richtlinie zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten der EKIR

Sammlung von Schaubildern zur Umsatzsteuerpflicht bei Reiseleistungen